

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

Für die Verträge zwischen der Siteco Switzerland AG ("SITECO") und ihren Kunden ("Kunde") gelten ausschliesslich die nachfolgenden Bestimmungen, sofern eine anderweitige Vereinbarung oder Nebenabrede von SITECO nicht schriftlich bestätigt ist.

### 2. Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten für Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum, netto ohne jeden Abzug. Die nach Abzug der Rabatte resultierenden Nettopreise beinhalten keine Mehrwertsteuer. Allfällige Gebühren (vorgezogene Recycling-Gebühr) und Transportkosten sind nicht rabattierbar.

### 3. Angebote und Preise

3.1. Angebote erfolgen, insofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend.

3.2. Die auf den Webseiten von SITECO und in Werbematerialien aufgeführten Informationen zu den Waren und Dienstleistungen sind unverbindlich und erfolgen ohne Gewähr. Sie stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden dar. Wenn der Kunde schriftlich, online oder auf einem anderen Kommunikationsweg bestellt, gibt er ein Angebot auf Vertragsschluss mit SITECO ab. Der Vertrag kommt zustande, indem SITECO dem Kunden ausdrücklich die Annahme des Vertrages erklärt, die bestellte Ware versendet oder zur Abholung bereitstellt. Eine allfällige schriftliche Bestelleingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

3.3. Alle Leuchtenpreise verstehen sich exkl. Leuchtmittel, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.

3.4. Lichtplanungen, die auf Verlangen des Interessenten besonders erstellt werden müssen, können auch dann verrechnet werden, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird. Der Rechnungsbetrag bemisst sich anhand des Zeitaufwands nach marktüblichen Stundenansätzen.

3.5. Einkaufsbedingungen des Kunden oder Abänderungen unserer Geschäftsbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für uns nur soweit verbindlich, als diese von uns schriftlich anerkannt wurden.

3.6. Änderungen der Preise, Rabatte, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, des Sortiments, der Konstruktionen, Abmessungen, Zeichnungen und Bezeichnungen bleiben jederzeit vorbehalten. Bei Preissenkungen gelten die neuen Preise für alle unerledigten Aufträge. Bei Preiserhöhungen hat der Kunde das Recht, von erteilten Aufträgen und getätigten Abschlüssen ohne gegenseitige Kostenfolgen zurückzutreten.

### 4. Bestellungen

4.1. Für Bestellungen unter Fr. 1'500.- netto wird ein Kostenbeitrag von Fr. 50.- verrechnet. Für das Projektgeschäft sind abweichende Regelungen zulässig, sofern schriftlich vereinbart.

4.2. Hat der Kunde eine Bestellung aufgegeben und SITECO sie bestätigt, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen sind Abänderungen oder Annullierungen ausgeschlossen und eine Abnahme einer Mindestmenge abhängig vom Individualisierungsgrad erforderlich.

4.3. Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abrufrfrist abgenommen werden. Wird diese Frist um drei Monate überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

### 5. Lieferung

5.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Kunden über. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die SITECO nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

5.2. SITECO wählt die Versandart und liefert franko Domizil, verpackt. Teillieferungen bleiben vorbehalten. Bei der Ausfuhr von Gütern kann sich nach EU-deutschen, schweizerischen und US Exportkontrollvorschriften eine Genehmigungspflicht, unter anderem durch Endverbleib und Verwendungszweck der Güter ergeben. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden, bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund der zu beachtenden Ausfuhrvorschriften entgegenstehen.

5.3. Bahnsendungen: Die Lieferungen erfolgen per Frachtgut franko Bestimmungsbahnhof bzw. Umschlaggleis. Mehrkosten für Eil- und Expressgut werden verrechnet.

5.4. LKW-Sendungen: LKW-Lieferungen erfolgen franko Domizil oder franko Montagestelle des Kunden, wenn die Ware durch einen von SITECO gewählten Sammeltransport spediert werden kann. Zwingende Einzellieferungen und Speziallieferungen werden in Rechnung gestellt. Die Auslieferung erfolgt ebenerdig oder auf Rampe. Der Kunde stellt die zum Ausladen notwendigen Personen auf seine Kosten zur Verfügung.

5.5. Für jede andere Versandart werden die effektiven Transportkosten erhoben (Bote, Post, Luftfracht).

5.6. Lieferungen von Kandelabern und Profilen erfolgen unfrankiert und es werden entsprechende Transportkosten verrechnet.

5.7. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Kunden.

### 6. Gewährleistung

6.1. SITECO leistet während zwei Jahren nach Ablieferung Gewähr, dass die gelieferte **Ware** frei von Herstellungs- und Werkstofffehlern ist. Für gelieferte Ware, die ohne schriftliche Zustimmung durch SITECO nachbearbeitet oder verändert wird, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

6.2. Unmittelbar nach Empfang hat der Kunde zu prüfen, ob die gelieferte Ware vollständig und frei von offenen (sichtbaren) Mängeln ist. Im Falle unvollständiger oder mangelhafter Lieferung hat der Kunde SITECO unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. SITECO kann verlangen, dass der Kunde die beanstandete Ware zwecks Untersuchung franko zurückzusendet. Soweit ein Mangel besteht, sind die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Wahl von SITECO auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift beschränkt. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.

6.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Produkte, deren Mangel nicht auf schlechtes Material, ungenügende Konstruktion oder Ausführung zurückzuführen ist und solche Produkte, deren Mangel auf Abnutzungserscheinungen, ungenügende Unterhaltspflege, Missachtung der Betriebsanleitung, Überbelastung, Tests, Verwendung ungeeigneter Materialien oder auf andere Gründe zurückzuführen ist. Alle anderen Ansprüche des Käufers, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt und im besonderen nicht explizit erwähnt sind, wie z.B. Ansprüche auf Schadenersatz, Preisreduktion, Vertragskündigung, sind ausgeschlossen.

- 6.4. Allfällige Schadenersatzansprüche gegen SITECO, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, für direkte oder indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden Dritter sind ausgeschlossen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.
- 6.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Leuchten und Apparate, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Kunden hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 6.6. Es ist nicht zulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von SITECO nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten.

## 7. Garantie für LED-Leuchten der Marke SITECO

### 7.1. Garantiezeitraum

Für Produkte mit einer Nennlebensdauer  $\geq 50.000$  Betriebsstunden gewährt SITECO eine Garantie über einen Zeitraum von 5 Jahren entsprechend den Garantiebedingungen. Diese Garantie bezieht sich auf alle LED-Module, LED-Betriebsgeräte und sonstige LED-Komponenten, die in Leuchten eingesetzt sind für die eine Nennlebensdauer grösser/gleich 50.000 Betriebsstunden in den technischen Unterlagen ausgewiesen sind.

Für Produkte mit einer Nennlebensdauer  $< 50.000$  Betriebsstunden gewährt SITECO eine Garantie über einen Zeitraum von 3 Jahren entsprechend den Garantiebedingungen. Diese Garantie bezieht sich auf alle LED-Module, LED-Betriebsgeräte und sonstige LED-Komponenten, die in Leuchten eingesetzt sind für die eine Nennlebensdauer kleiner 50.000 Betriebsstunden in den technischen Unterlagen ausgewiesen sind.

Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Installation, jedoch spätestens drei Monate nach der Auslieferung durch SITECO.

### 7.2. Garantiebedingungen

Diese Garantie gilt unter den folgenden Bedingungen:

- Die Produkte werden in Übereinstimmung mit den Produktinformationen und Anwendungshinweisen verwendet.
- Das Produkt wird keinen mechanischen Belastungen ausgesetzt.
- Soweit gemäss Montage- und Betriebsanleitung Wartungsarbeiten erforderlich sind, ist deren Ausführung dokumentiert.
- Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen dürfen nicht überschritten werden.
- Diese Garantie erfasst ausschliesslich Produktausfälle, die durch Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht wurden.
- Diese Garantie bezieht sich ausschliesslich auf die Mortalität oberhalb der Nennausfallrate von 0,2% pro 1.000 Betriebsstunden. Ein Lichtstromrückgang ist bis zu einem Wert von 0,6% pro 1.000 Betriebsstunden normal und deshalb kein Grund für die Inanspruchnahme der Garantie.
- Beim Ersatz von LED-Modulen kann es wegen nutzungsbedingter Veränderung des Lichtstroms von betriebenen LED-Modulen und im Zuge des technischen Fortschritts zu Abweichungen in den Lichteigenschaften kommen.
- Die angegebene Lebensdauer wird erreicht, wenn die Leuchten in Übereinstimmung mit den vom Hersteller vorgegebenen Bedingungen, den zugrundeliegenden Normen und den geltenden Vorschriften betrieben werden.
- Diese Garantie erfasst alle relevanten Lieferungen nach dem 1. Juli 2010.

Diese Garantie erlischt, wenn an LED-Leuchten und LED-Modulen Änderungen oder Instandsetzungen ohne vorherige schriftliche Freigabe von SITECO vorgenommen werden.

### 7.3. Garantieleistungen

Bei Ausfällen, welche die Nennausfallrate überschreiten, behält sich SITECO vor, die defekten Komponenten zu reparieren, Ersatzprodukte zu liefern oder dem Kunden defekte Komponenten gutzuschreiben.

Alle im Zusammenhang mit der Garantieleistung anfallenden Nebenkosten (z.B. für die De- und Neumontage, den Versand des fehlerhaften Produkts, Entsorgung, Fahr- und Wegezeiten, Hebevorrichtungen und Gerüste) gehen zu Lasten des Kunden. Andere Kosten, welche z.B. durch den Ausfall der Installation verursacht werden oder sonstige Schäden sowie Folgeschäden sind von dieser Garantie nicht erfasst.

Garantieleistungen werden von SITECO solange erbracht, bis der Garantiezeitraum der Ursprungslieferung erschöpft ist.

Die an SITECO zurückgegebenen Komponenten oder Produkte wechseln im Garantiefall in das Eigentum von SITECO.

### 7.4. Geltendmachung des Garantieanspruchs

Der Garantieanspruch kann von Jedermann gegen Vorlage der auf ihn ausgestellten Rechnung für die oben beschriebenen Produkte, welche in einem Land der Europäischen Gemeinschaft, in Mazedonien, in der Schweiz, in Finnland, in Norwegen und in der Türkei installiert sind, geltend gemacht werden.

Der Garantieanspruch ist unmittelbar nach Auftreten eines Defekts durch schriftliche Mitteilung bei  
Siteco Switzerland AG  
Reklamationsmanagement  
Zürcherstrasse 46  
8400 Winterthur

anzumelden. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website <http://www.siteco.com/de/service/garantie.html>.

SITECO behält sich vor, die Gültigkeit des Garantieanspruchs gemäss den Garantiebedingungen zu überprüfen.

Diese Garantie schränkt die vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche des Käufers, die er gemäss den jeweiligen Bestimmungen gegen den Verkäufer oder den Hersteller geltend machen kann, nicht ein.

## 8. Besonderheiten bei LED-Komponenten

LED-Komponenten unterliegen zurzeit einem schnellen, innovationsbedingten Wechsel. SITECO behält sich deshalb vor, die Bestandteile der mit LED bestückten Leuchten in Zusammenhang mit Nachlieferungen oder Ersatzlieferungen zu ändern. Die LED ist bezüglich Helligkeit und Lebensdauer abhängig von Temperatur und Strom. Mängelansprüche werden ausschliesslich auf die zum Zeitpunkt der Übergabe bestehenden Mängel begrenzt. Natürliche Verschleisserscheinungen sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für untrennbar (ohne Fassung oder Steckverbindung) in einem Leuchtmittelblock fest miteinander verbundene LED gilt, dass der Ausfall einzelner Leuchtdioden während der Gewährleistungsfrist noch keinen Gewährleistungsanspruch auslöst, soweit der durchschnittliche Lichtstrom einen Wert von 70% des Anfangswertes respektive der garantierten Werte gemäss Technischem Datenblatt der betreffenden Leuchte bei sachgemäßem Betrieb und normgerechter Messung nicht unterschreitet und sofern SITECO keine anderen Eigenschaften zugesichert wurden. Für Serviceleistungen in Zusammenhang mit unseren LED Produkten stehen Ihnen unsere Ansprechpartner in den Vertriebsregionen gerne zur Verfügung.

## 9. Lieferfristen

Die angegebenen Liefertermine verstehen sich ohne Verbindlichkeit. Für Lieferverzögerungen oder Lieferungsbeschränkungen übernimmt SITECO keine Haftung.

## 10. Rücksendungen

Die Gutschrift von Rücksendungen erfolgt nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis durch SITECO. Originalverpackte, unbeschädigte Waren werden unter der Voraussetzung des vorliegenden Einverständnisses von SITECO unter Abzug von Kosten für Verpackung, Transport und evtl. erforderliche Aufarbeitung in Höhe von 70% des berechneten Preises gutgeschrieben. Die Rücknahme von mangelfreier Ware mit einem Bezugszeitraum, der länger als 90 Tage zurückliegt, oder einem Warenwert von insgesamt unter netto 100 CHF ist nicht möglich. Sonderanfertigungen und projektspezifisch modifizierte Ausführungen werden nicht zurückgenommen. Gleiches gilt für ausgewiesene Abverkäufe.

## 11. Mustersendungen

- 11.1. Unsere Musterleuchten werden für folgenden Zeitraum kostenlos zur Verfügung gestellt:  
Innenleuchten: 30 Tage ab Lieferdatum  
Aussenleuchten: 60 Tage ab Lieferdatum  
Nach Ablauf dieser Frist werden die Leuchten in Rechnung gestellt.

- 11.2. Muster, die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt werden müssen, werden verrechnet, wenn kein entsprechender Lieferungsantrag erteilt wird.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. SITECO behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. SITECO ist bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises berechtigt, jederzeit auf eigene Kosten einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister zu erwirken.
- 12.2. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemen und Kostenvorschlägen behält sich SITECO das Eigentums- und Urheberrecht vor. Genannte Unterlagen werden dem Kunden persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SITECO weder Dritten zugänglich gemacht werden noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben.

## 13. Vertragserfüllung

Die Vertragserfüllung seitens SITECO steht unter Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.

## 14. Einverständnis

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Kunde und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für konzerninterne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Muttergesellschaft wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

## 15. Gebühren

Vorgezogene Recycling-Gebühr (vRG / VEB). Die Verordnung über die Rücknahme, die Rückgabe und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) wurde um die Gerätekategorien Leuchtmittel und Leuchten ergänzt. Aus diesem Grund erheben Hersteller und Importeure von Leuchtmitteln und Leuchten einen Entsorgungsbeitrag zur Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung dieser Geräte. Der vorgezogene Entsorgungsbeitrag (VEB) wird in der Folge als vRG bezeichnet. Erhoben wird der Beitrag auf Niederdruck-, Hochdruck-, LED-Lampen und auf Leuchten. Nicht beitragspflichtig sind Glühlampen und Halogenleuchten. Starter und Betriebsgeräte werden als Leuchtenkomponenten angesehen und sind als solche Teil einer Leuchte. Die Tarife und Geräterlisten sind bei der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS erhältlich respektive unter [www.slr.ch](http://www.slr.ch) einzusehen. Die Tarife sind gesamtschweizerisch einheitlich und unterliegen der vom SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) veröffentlichten Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV). Das aktuelle Informationsblatt ist unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) erhältlich. Die von der VREG betroffenen Produkte sind mit der durchkreuzten Mülltonne gekennzeichnet. Preisanpassungen infolge Tarifänderungen sind vorbehalten.

## 16. Ungültigkeit vertraglicher Vereinbarungen

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Vielmehr sind ungültige oder nichtige Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

## 17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Verträge zwischen SITECO und dem Kunden unterliegen dem materiellen Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("Wiener Kaufrecht") ist nicht anwendbar. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist Winterthur. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Winterthur. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts.